

- 8 Monika Jäckel, *Schwesternstreit*, Rowohlt Bd. 5120, Frauen aktuell, S. 98
- 9 aaO, S. 99
- 10 aaO, S. 109
- 11 Silvia Bovenschen, in: Becker u.a., *Aus der Zeit der Verzweiflung, Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*, Edition Suhrkamp 840, S. 259 ff
- 12 Barbara Sichtermann, *Vorsicht Kind, Eine Arbeitsplatzbeschreibung für Mütter, Väter und andere*, Wagenbach Verlag, 1982; *Weiblichkeit – Zur Politik des Privaten*, Wagenbach, Berlin 1983
- 13 dpa-Hintergrund, Archiv- und Informationsmaterial, Dokumentation/HG 3023 aus Juli 1982
- 14 FR v. 14.05.1983
- 15 Petra Müller, in: *Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis* 9/10/1983, S. 16 ff und Heft 1/78, S. 96-127
- 16 Anke Wolf-Graaf, *Frauenarbeit im Abseits*, Verlag Frauennoffensive, München 1981
- 17 Carola Möller, in: *Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis* 9/10/1983, S. 7 ff
- 18 Ute Gerhard-Teuscher, *Feministische Studien* 1/1982, S. 127
- 19 aaO, S. 133, 134
- 20 Petra Müller, *Beiträge* 9/10/1983, wie o.a., S. 19
- 21 Weser-Kurier v. 30.09.1983, FR v. 19.05.1983 und Petra Müller, aaO, S. 20
- 22 Petra Müller, aaO, S. 17
- 23 aaO, S. 20
- 24 Ingrid Biermann und Lindy Ziebell, *Psychologie und Gesellschaftskritik*, Heft 2/3/1983, S. 24 f, 26
- 25 Weser-Kurier v. 26./27.02.1983
- 26 Biermann und Ziebell, aaO, S. 24
- 27 FR vo. 29.04.1982
- 28 dpa v. 20.08.1983
- 29 Weser-Kurier v. 30.09.1983
- 30 dpa-Dokumentation/HG 2925 aus November 1980 in dpa-Hintergrund, Archiv- und Informationsmaterial sowie dpa-Archiv/HG 2898 aus Juni 1980, in dpa-Hintergrund, Archiv- und Informationsmaterial, Daten zu Bevölkerungsrückgang und Familienpolitik sowie kinderreiche Familien in der Bundesrepublik
- 31 Susanne Schunter-Kleemann, *Frauenarbeit in Bremen*, Schriftenreihe des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bremen Nr. 24, 1982
- 32 FR v. 26./27.02.1983
- 33 Veronika Bennholdt-Thomsen, *Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis*, Heft 9/10/1983, S. 216
- 34 Studie des Rechtssoziologischen Seminars der Universität Hannover, bisher unveröffentlicht, demnächst in *Zeitschrift für Rechtssoziologie*
- 35 Lore-Maria Peschel-Gutzeit, unveröffentlichtes Referat auf der 25. Fachtagung des Deutschen Juristinnenbundes in Berlin v. 13.-15.10.1983
- 36 aus: Adrienne Rich, *Von Frauen geboren, Mutterschaft als Erfahrung und Institution*, Frauenoffensive, 1979

Bettina Cramer-Frank

Gleichberechtigung im internationalen Scheidungs- und Güterrecht

Verfassungswidrigkeit der Art. 15 I, II 1. Halbs. und Art. 17 I EGBGB und die bevorstehende Reform des internationalen Privatrechts

BGH - Art. 3 II; Art. 17 I EGBGB

a) *Art. 17 Abs. 1 EGBGB verstößt gegen das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG, soweit für das anzuwendende Recht in einer gemischt-nationalen Ausländerehe an die Staatsangehörigkeit des Mannes angeknüpft wird.*

b) *Scheidung und Scheidungsfolgen einer Ausländerehe bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem die Ehegatten gemeinsam angehören oder dem sie während der Ehe zuletzt gemeinsam angehört haben und einer von ihnen weiterhin angehört.*

IVb-Zivilsenat, Urt. v. 8. Dezember 1982, IVb ZR 334/81 FamRZ 83, 255; NJW 83, 1259

BGH - Art. 17 EGBGB

In einer Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten ist das Scheidungsbegehren jedes Ehegatten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen. Die Scheidungsfolgen richten sich jedoch auch dann nach deutschem Recht, wenn nur der ausländische Ehegatte die Scheidung beantragt hat.

IVb-Zivilsenat, Beschl. v. 8.6.1983 – IVb ZB 620/80 –; NJW 83, 1970; IPRax 83, 239.

BVerfG Art. 1 III, 3II, 100 I GG; EGBGB Art. 15 I, II Halbs. 1.

1. *Zu den Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm in seinen Willen aufgenommen hat, insbesondere zur Bedeutung des Zeitablaufs.*

2. *Die Kollisionsregelung in Art. 15 I und II Halbs. 1 EGBGB, die für die Beurteilung des maßgeblichen Güterrechtsstatuts an die Staatsangehörigkeit des Mannes anknüpft, verstößt gegen Art. 3 II GG.*

BVerfG Beschl. v. 22.2.1983 - 1 BvI 17/81 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des AG Kaufbeuren), FamRZ 83, 562; NJW 83, 1968

Es ist soweit! Die obersten Gerichte haben sich endlich dazu durchgerungen, die in der Praxis wichtigen Kollisionsnormen zur Bestimmung des auf die Scheidung und auf die ehelichen Vermögensbeziehungen anwendbaren Rechts für verfassungswidrig zu erklären. Die Art. 15 I, II 1. Halbs. und 17 I EGBGB verstoßen gegen Art. 3 II GG, soweit für das anzuwendende Recht allein an die Staatsangehörigkeit des Mannes angeknüpft wird.

Art. 15 bestimmt:

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inland, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; ...

Art. 17 I lautet:

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

I

Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer einseitigen Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bestanden schon seit langem in Schrifttum und Rechtsprechung¹, ohne sich bisher durchsetzen zu können. Der Bundesgerichtshof hatte es vermieden, die offensichtliche Verfassungswidrigkeit bestimmter Kollisionsnormen auszusprechen.² Noch in seinen jüngsten Entscheidungen zu Art. 15 EGBGB vertrat er die Ansicht, diese Vorschrift sei trotz verfassungsrechtlicher Bedenken aus Gründen des Vertrauensschutzes dann weiter anzuwenden, wenn die Parteien zur Zeit der Eheschließung von der Fortgeltung des überkommenen Rechtszustandes ausgehen mußten, weil die damals durchaus herrschende Meinung von der Annahme ausging, daß die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht dem Gleichberechtigungsgesetz widerspräche.³ Ein Kurzschluß: Vertrauensschutz kann zwar die Folgen der Verfassungswidrigkeit abmildern, aber nicht Verfassungsmäßigkeit herstellen. Andernfalls müßte jede Ansicht, die von der Rechtmäßigkeit einer an sich verfassungswidrigen Regelung ausgeht, Vertrauensschutz genießen und damit Fortgeltung beanspruchen können, nur weil diese Auffassung zu einem bestimmten Zeitpunkt (hier der Eheschließung) in Lehre und Rechtsprechung überwiegend vertreten wurde. Opfer eines so gewährten Vertrauensschutzes würden viele Ehefrauen, die sich anläßlich ihrer Hochzeit oder auch erst später verfassungskonforme Gedanken über die auf ihren ehelichen Güterstand anwendbare Rechtsordnung gemacht haben.

Der BGH ist auch bisher davon ausgegangen, daß Art. 17 EGBGB in seinem Inhalt durch den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 II GG nicht berührt worden sei.⁴ Hauptargument: Die Anknüpfung an das Mannesrecht stelle keine „echte“ Bevorzugung des Mannes dar, da dessen Heimatrecht die Frau nicht notwendig benachteilige.⁵

Erst unter der bevorstehenden Reform des Internationalen Privatrechts⁶, die dem Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung tragen soll, hat der BGH die Gelegenheit ergriffen, Art. 17 I EGBGB für verfassungswidrig zu erklären. Anstoß zur IPR-Reform gab die sogenannte „Spanier-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.1971, in der es heißt, daß die Vor-

schriften des deutschen internationalen Privatrechts in vollem Umfang an den Grundrechten zu messen sind; der deutsche Gesetzgeber, der diese Kollisionsvorschriften erläßt oder in seinen Willen aufnimmt, ist hier ebenso wie bei seiner sonstigen Gesetzgebung an die Grundrechte gebunden.⁷

II

Welcher Wandel. Der BGH führt nun in seinem Urteil vom 8.12.1982 aus: „Die Anknüpfung an das Heimatrecht des Mannes ist schon für sich allein ein Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot. Sie mißt für die Frage des anzuwendenden Rechts der Staatsangehörigkeit des Mannes von vornherein Vorrang vor der Staatsangehörigkeit der Frau bei. Diese kollisionsrechtliche Zurücksetzung der Frau, aus der damaligen patriarchalischen Auffassung der Ehe entstanden, reicht für die Annahme einer Verletzung des Art. 3 Abs. 2 GG bereits aus. Sie führt unabhängig vom Inhalt des danach berufenen Sachrechts zu einer Benachteiligung der Frau insofern, als sie ihr die Rechtsordnung vorenthält, welche auf Personen ihrer Nationalität ausgerichtet und ihr typischerweise die vertrautere ist, ...“⁸

Trotz dieser Einsicht wandte der BGH 14 Tage später, wie schon im Mai zuvor, Art. 17 I i. V. mit Art. 17 III EGBGB auf eine gemischt-nationale Ehe an, in der ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.⁹ Nach Art. 17 III sind die deutschen Gesetze für das Scheidungsbegehren der Frau auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Stellt also die deutsche Ehefrau den Scheidungsantrag, so ist auf die Scheidung auch deutsches Recht anzuwenden. Über die Kehrseite dieser Regelung ging der BGH hinweg; das Heimatrecht der deutschen Ehefrau wurde nämlich nach Art. 17 III nur dann beachtet, wenn die Frau den Scheidungsantrag stellt, während das Recht des Mannes nach Art. 17 I EGBGB immer (zusätzlich oder allein) zur Anwendung kam, gleich ob dieser den Scheidungsantrag stellte. Das Heimatrecht der mit einem deutschen Mann verheirateten Ausländerin spielte in dieser Sonderregelung keine Rolle.¹⁰ In seiner neuesten Entscheidung vom 8.6.1983 hat der BGH nun auch diese Sonderregelung korrigiert und erstmals das Recht der antragstellenden Ausländerin bei der Scheidung von dem deutschen Ehemann berücksichtigt.¹¹ Nunmehr ist in einer Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten das Scheidungsbegehren jedes Ehegatten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen. Die Scheidungsfolgen richten sich jedoch auch dann nach deutschem Recht, wenn nur der ausländische Ehegatte die Scheidung beantragt hat.¹²

III

Nach welchem Recht sollte nun eine Ehe geschieden werden, wenn keine der beiden Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt? Lösungen bieten zahlreiche Reformvorschläge¹³, zuletzt der Regie-

rungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts an.¹⁴

Nach Art. 17 - Regierungsentwurf unterliegt die Scheidung dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Zu den allgemeinen Ehwirkungen heißt es in Art. 14 I des Entwurfs:¹⁵

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise
3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind, insbesondere durch den Verlauf der ehelichen Lebensgemeinschaft oder durch den Ort der Eheschließung.

Es soll also in erster Linie das gemeinsame Heimatrecht, in zweiter das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, hilfsweise der Grundsatz der „engsten Verbindung“ gelten. Kann die Ehe nicht danach geschieden werden, so kommt nach Art. 17 I Satz 2 des Entwurfs deutsches Recht zur Anwendung, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war.¹⁶ Der Versorgungsausgleich soll nach Art. 17 III des Entwurfs u.a. stets dann durchgeführt werden, wenn ein Ehegatte Deutscher ist.¹⁷

Der BGH hat für die Scheidung einer gemischtnationalen Ehe zwischen Ausländern einen mit dem Entwurf übereinstimmenden Weg betreten. Er griff auf eine gemeinsame frühere Staatsangehörigkeit zurück; die Ehefrau hatte zeitweilig wie ihr Mann die österreichische Staatsangehörigkeit besessen. Der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien, der sich in Deutschland befand, und die Parteirolle des Ehemannes als Antragsteller waren hier nicht ausschlaggebend.¹⁸

IV

Im Februar dieses Jahres erklärte das Bundesverfassungsgericht Art. 15 I und II 1. Halbs. EGBGB für verfassungswidrig, weil sie gegen Art. 3 II GG verstoßen.¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht hatte bisher kaum Gelegenheit, sich zur Verfassungswidrigkeit der Kollisionsnormen zu äußern, da das EGBGB im allgemeinen für vorkonstitutionelles Recht gehalten wird, das einer Normenkontrolle nach Art. 100 GG nicht unterliegt.²⁰ Eine verfassungskonforme Lösung zur Bestimmung des Güterstatus bietet das Bundesverfassungsgericht selbst nicht an. Doch ein Blick auf Art. 15 des IPR-Gesetzentwurfes zeigt: auch die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe sollen dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht unterliegen, sofern keine andere, formgültig getroffene Rechtswahl vorliegt.²¹ Auch hier würde dann in erster Linie das gemeinsame Heimatrecht, in zweiter das Aufenthaltsrecht der Ehegatten gelten.²²

V

Auf den ersten Blick scheint die bevorstehende IPR-Reform für die ehelichen Beziehungen eine angemessene Anknüpfungsleiter zu bieten, nach der das anwendbare Recht ohne Vorrang der Nationalität eines Ehegatten bestimmt werden kann. Unberücksichtigt bleibt jedoch, daß Frauen mit der Heirat eines Ausländers nach den Staatsangehörigkeitsgesetzen vieler Staaten die Staatsangehörigkeit ihres Mannes hinzuerwerben.²³ Hier führt die Heirat zu einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, die mit der Staatsangehörigkeit des Ehemannes stets übereinstimmt. Die vorrangige Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit führt damit wieder in vielen Fällen zum Recht des Mannes. Art. 5 I des IPR-Gesetzentwurfs bestimmt dazu:

Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.²⁴

Der Benachteiligung der Frau, die ohne einen darauf gerichteten Antrag mit der Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Mannes hinzugewinnt, wird also dadurch entgegengesteuert, daß nur die effektive Staatsangehörigkeit, d.h. diejenige, mit der die Doppelstaaterin am engsten verbunden ist²⁵, für die Wahl des anwendbaren Rechts ausschlaggebend ist. Besitzt sie auch die deutsche Staatsangehörigkeit, so geht diese immer vor.²⁶ Stimmt die effektive bzw. deutsche Staatsangehörigkeit nicht mit der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten überein, kommt nach dem IPR-Gesetzentwurf das Recht der früheren gemeinsamen Staatsangehörigkeit, dann das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zum Zuge.

Indessen hilft auch diese Hervorhebung der effektiven bzw. deutschen Staatsangehörigkeit nicht weiter, wenn eine deutsche Staatsangehörige ihre Ehe mit einem Ausländer im Ausland führte. Kommt sie nach gescheiterter Ehe im Ausland nach Deutschland zurück, um sich hier niederzulassen, so wird, wenn sie hier die Scheidung einreicht, nach dem IPR-Gesetzentwurf das ausländische, d.h. ein für sie fremdes und oft nachteiliges Recht anzuwenden sein, da sich der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten im Ausland befand. Etwa eine deutsche Staatsangehörige, die einen Staatsangehörigen muslimischer Rechts- und Religionszugehörigkeit geheiratet hat (etwa aus Iran, Pakistan oder Ägypten) kehrt allein oder mit den Kindern in die BRD zurück und möchte nicht nur geschieden werden, sondern im Zusammenhang mit der Scheidung die Folgen der Scheidung und vorab die Trennung geregelt haben. Da Art. 17 III EGBGB bis auf die Ausnahme in Art. 17 I Satz 2 des Gesetzentwurfs ersatzlos wegfallen soll, hätte sie nicht mehr die Möglichkeit, durch das Stellen des Scheidungsantrags deutsches Recht zur Anwendung kommen zu lassen.

Der IPR-Gesetzentwurf beinhaltet also gegenüber der heute geltenden Regelung einen Nachteil für diejenigen deutschen Frauen, die mit einem Mann anderer Nationalität verheiratet sind und den letzten gemeinsamen ehelichen Aufenthalt im Ausland hatten, weil sie die Möglichkeit verlieren, ein Scheidungsverfahren in der BRD einzuleiten, in dem deutsches Recht angewendet wird.

Oder nehmen wir die Fälle, in denen Eheleute mit gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit in die Bundesrepublik kommen, um sich hier für immer niederzulassen. Erwirbt einer der Ehegatten noch vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens die deutsche Staatsangehörigkeit und lebten die Eheleute während ihrer Ehe bereits überwiegend in der Bundesrepublik, so müßte die Scheidung dennoch ausländischem Recht unterstellt werden, da nach dem IPR-Gesetzentwurf vorrangig auf die frühere gemeinsame Staatsangehörigkeit abgestellt wird.²⁷ Auch hier fragt sich, ob eine ausländische Rechtsordnung herangezogen werden soll, die für das zukünftige Leben der scheidungswilligen Partei kaum noch Bedeutung hat.

Es ist m.E. nach gescheiterter Ehe nicht mehr gerechtfertigt, für die Scheidung am Recht des Staates, dem die Ehegatten früher einmal gemeinsam angehört oder in dem sie den letzten ehelichen Wohnsitz hatten, festzuhalten und dabei die inländische Staatsangehörigkeit und den Aufenthalt zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens für die Frage nach dem anwendbaren Recht völlig außer Acht zu lassen. Wie oben dargestellt, tendiert der BGH in seiner Rechtsprechung dazu, auf Scheidung und Scheidungsfolgen deutsches Recht anzuwenden, wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Diese Praxis bietet Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und Gerichten eine große Erleichterung, sie birgt jedoch die Gefahr, daß deutsche Scheidungsurteile wegen Mißachtung der Gesetze des ausländischen Staats, dem der andere Ehegatte angehört, nicht anerkannt werden.²⁸

Dennoch sollte auch im neuen IPR-Gesetz bei inländischer Staatsangehörigkeit einer Partei die Möglichkeit zur Anwendung deutschen Rechts geschaffen werden. Gerade für Frauen, die oft in ausländischen Rechtsordnungen rechtlich erheblich benachteiligt werden (abgesehen von ihrer faktischen Benachteiligung), ist eine ergänzende Regelung dringend notwendig, mit der verhindert wird, daß ihnen die Rechte, die ihnen nach ihrem Heimatstaat zustehen, entzogen werden. Andernfalls werden sich die betroffenen Frauen und deren Prozeßbevollmächtigte darauf einrichten müssen, in Fällen der geschlechtsspezifischen Benachteiligung durch ausländisches Recht einen Verstoß gegen den inländischen ordre public zu rügen.

- 1 *Sturm*, Zur Gleichberechtigung im deutschen IPR, in: Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, Festschrift Institut Heidelberg (1967) 155, 162; *Siehr* in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7 (1983) Art. 15 Rz. 14f. Art. 17 Rz. 57ff. jeweils m.w.N.
- 2 5.2.1875 BGHZ 64, 19; 26.10.1977, BGHZ 69, 387; 7.12.1977 FamRZ 1978 233; 7.11.1979 BGHZ 75, 241; 2.3.1979 BGHZ 73, 370.
- 3 BGH 3.2.1982, NJW 1982 1937 mit Anm. *Magnus* 1922; BGH 9.7.1980, NJW 1980, 2643 mit Anm. *Fischer*, JR 1981, 27 und *Otto*, IPRax 1981, 11.
- 4 BGH 29.4.1964, BGHZ 42, 7(8); BGH 22.3.1967, BGHZ 47, 324 (326).
- 5 BGH v. 18.1.1854 LM EGBGB Art. 17 Nr.1
- 6 Dazu *Schwimmann*, StAZ 1983, 57; *Pirrung*, IPRax 1983, 201.
- 7 BVerfGE 31, 58 (73).
- 8 BGH 8.12.1982, BGHZ 86, 57 = NJW 1983, 1259 = FamRZ 1983, 255.
- 9 BGH 22.12.1982, NJW 1983, 512; BGH 26.5.1982, NJW 1982, 1940 = FamRZ 1982, 792.
- 10 Vgl. BGH 22.12.1983 a.a.O., wo allein deutsches Recht für die Scheidung einer deutsch-polnischen Ehe für maßgeblich erklärt wurde, weil der antragstellende Ehegatte Deutscher war.
- 11 BGH 8.6.1983, NJW 1983, 1970 = IPRax 1983, 239 mit kritischer Anm. *Jayme* 223.
- 12 Vgl. den in diesem Heft abgedruckten Leitsatz.
- 13 Siehe *Dopffel/Drobnig/Siehr*, Reform des deutschen internationalen Privatrechts, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 2 (1980) 105ff.
- 14 Bundesrat-Drucksache vom 20.5.1983 Nr. 222/83; siehe auch IPRax 1983, 254.
- 15 Bundesrat-Drucksache 222/83 S. 9.
- 16 Bundesrat-Drucksache S. 10.
- 17 Vgl. Fn. 16.
- 18 Vgl. Fn. 8.
- 19 BVerfG 22.2.1983, NJW 1983, 1968 = JZ 1983 386 = Rpfleger 1983, 250, FamRZ 83, 562.
- 20 Für Art. 15 II EGBGB noch BVerfG 7.5.1963, BVerfGE 16, 80 (82); für Art. 17 EGBGB: *Berkemann*, Internationale Zuständigkeit, Scheidungsstatut und Gleichberechtigungsgrundsatz FamRZ 1977, 295 (299f.); *Henrich*, IPRax 1981, 18.
- 21 Bundestag-Drucksache 222/83 S. 9.
- 22 Siehe dazu auch *Henrich*: Art. 15 EGBGB nichtig: was nun?, IPRax 1983, 208.
- 23 Vgl. *Dutoit* u.a., La nationalite de la femme mariée, Bd. 1-3 (Genf 1973ff.); *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblattausgabe, Stand: 1.10.1981).
- 25 *Palandt(-Heldrich)*, Bürgerliches Gesetzbuch (42. Aufl. 1983) Vorbem. v. Art. 7 EGBGB, Anm. 7 a) bb).
- 26 Kritisch zur Bevorzugung der deutschen Staatsangehörigkeit: *Sonnenberger* in Münchener Kommentar, Band 7 (1983) Einl. Rz. 429 m.w.N.
- 27 Art. 17 I i.V. mit Art. 14 I des IPR-Gesetzentwurfs.
- 28 Diese Gefahr läßt nach; vgl. zur Anerkennung deutscher Scheidungsurteile im Ausland: *Rahm* (Hrsg.) / *Breuer*, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens (Loseblattausgabe 1978ff.) Kap. VIII Rz. 84ff.